



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 6. Juli 2019

Nr. 27

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur baulichen und betrieblichen Änderung der Kläranlage Altena S. 273 – Antrag der Firma Evonik Degussa GmbH, Betriebsteil Herne, Herzogstraße 28, 44651 Herne, vom 18.12.2018, zuletzt ergänzt am 21.06.2019, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der zur s. g. Acetonchemie-Anlage gehörenden Betriebseinheit -BE- 12 „Ammoniak (NH₃)-Tanklager -Bau 1415-“, i. V. mit einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG S. 275 – Antrag der Firma Houghton Deutschland GmbH, Giselherstraße 57, 44319 Dortmund, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle; G 0026/18 S. 277 – Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 9 BImSchG vom 24.05.2019 zum Antrag der Firma GuD Herne GmbH (vormals STEAG GuD Herne GmbH), Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen; G 0023/18 S. 288 – Kennze-

ichnung von Wanderwegen S. 290 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Felix Strecker) S. 290 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (René Franke) S. 290 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Thorsten Hahn) S. 290 – Staatliche Anerkennung von Schulen für Gesundheitsberufe S. 290

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Widmung von Teilstrecken auf Landesstraßen L 665 S. 290 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 291 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 291 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 292 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 292 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 292 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 292 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 292 + S. 293 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 293 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 293

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 293

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

463. Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur baulichen und betrieblichen Änderung der Kläranlage Altena

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27.06.2019
54.20.40-004/2019-004

**Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) vom 24. Februar 2010
in der Fassung vom 13.05.2019**

Der Ruhrverband betreibt seit 1984 in Altena die Kläranlage Altena. Die Kläranlage wurde seitdem mehrfach an die wachsenden Anforderungen hinsichtlich der Reinigungsleistung angepasst. Nun hat sich der Betreiber für einen Neubau der biologischen Stufe nach dem sogenannten NEREDA®-Verfahren entschieden. Im Zuge der damit verbundenen verfahrenstechnischen Umstellung sind daneben bauliche und betriebliche Änderungen an anderen Anlagenteilen erforderlich. Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Schlammbehandlung.

Mit dem beantragten Vorhaben sind die folgenden wesentlichen Maßnahmen verbunden:

Bauphase 0 (nicht Bestandteil des Genehmigungsantrages):

- Abriss des Faulbehälters 1 (nicht in Betrieb)
- Erneuerung der Stromversorgung und des elektrischen Mess-, Steuer- und Regel-Gebäudes (EMSR-Gebäudes).

Bauphase 1:

- Erneuerung des Einlaufhebewerkes (Mischwasserschneckenpumpwerk) und Instandsetzung der beiden Regenwetterschnecken

- Umbau-, Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Bereich der mechanischen Stufe: 2 Rechenanlagen, 2 Sandfänge, Maschinenhaus 1, Vorklärbecken zum Vordenitrifikations- und Zulaufausgleichsbecken sowie weitere zugehörige Nebenanlagen
- Neubauten: 3 NEREDA®-Reaktoren und Nebenanlagen, Maschinenhaus 2 nebst zugehörigen Aggregaten und Phosphatfällungsanlage
- Umbau des bestehenden Nachklärbeckens zum Ablaufausgleichsbecken
- Änderung der Schlammbehandlung: 1. Aufgabe bzw. Abriss der Faulbehälter (anaerobe Schlammstabilisierung) und Demontage der Schlammmentwässerungsanlagen (Zentrifuge); 2. Umbau des bestehenden Zentratwasserspeichers zum Schlammvorlagebehälter (Aufnahme des aerob stabilisierten und statisch voreingedickten Überschussschlammes), Installation einer maschinelle Überschussschlamm eindickung (Bandeindicker) und Umbau des Faulschlamm speichers zum Schlammstapelbehälter (Aufnahme des eingedickten Überschussschlammes).

Bauphase 2:

- Sanierung der vorhandenen Regenüberlaufbecken
- Abriss des bestehenden Faulbehälters 2, des vorhandenen Rücklaufschlamm pumpwerks und des bestehenden Sozial- und Betriebsgebäudes sowie Neubau eines Sozial- und Betriebsgebäudes

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die „wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers“, Nummer 13.1.2 - organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh). Nach der Spalte 2 ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen (§ 9 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 UVPG). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach den Anlagen 2 und 3 übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Größe, Ausgestaltung, Abrissarbeiten: Die vorgesehene Neubauten betreffen hauptsächlich die zur biolo-

gischen Abwasserbehandlung geplanten 3 NEREDA®-Becken, einschließlich des Maschinenhauses 2, außerdem das Maschinenhaus 1, das EMSR-Gebäude und ein Betriebsgebäude. Außerdem sind Änderungen im Rahmen der verfahrenstechnischen Umstellung an folgenden Anlagen erforderlich: Einlaufpumpwerk, Rechen- und Sandfanganlagen und Regenüberlaufbecken. Umbaumaßnahmen betreffen das bestehende Vorklärbecken zum Vordenitrifikations- und Zulaufausgleichsbecken. Darüber hinaus sind der Abriss der bestehenden Belebungsbecken, der Faulbehälter und der Gasverwertungsanlagen vorgesehen. Der geplanten Kläranlage Altena liegt eine Belastung zugrunde in Höhe von 1200 kg BSB5/d.

Nutzung natürlicher Vorkommen: Die Nutzung der natürlichen Gewässervorkommen ändert sich nicht wesentlich gegenüber dem bestehenden Kläranlagenbetrieb. Eine notwendige Grundwasserhaltung beschränkt sich auf die Bauphase und ggf. kurzzeitig bei vollständiger Entleerung eines NEREDA®-Beckens. Die Nutzungen von Boden, Natur und Landschaft (Flächen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) beschränken sich auf das Kläranlagengelände, bei dem es sich im Wesentlichen um Aufschüttungen handelt. Die Neuversiegelung umfasst ca. 1250 m²; durch Abriss von Anlagenteilen werden ca. 440 m² entsiegelt.

Erzeugung von Abfällen: Die Erzeugung von Abfällen ändert sich nicht wesentlich, wie bisher fallen Rechen- und Sandfanggut an sowie Klärschlamm.

Belästigungen: Umweltverschmutzungen und Belästigungen treten wie bisher in geringem Umfang, in Form von Geräusch- und Geruchsimmissionen auf, diese sind jedoch als anlagentypisch einzustufen. Im Vergleich zum derzeitigen Betrieb werden sich die Lärmimmissionen sogar verringern. Die abgeschätzten Geruchsemissionen zeigen, dass sich aufgrund der verfahrenstechnischen Umstellung und der Abdeckung des Schneckenpumpwerkes (Mischwasser) im Zulauf ebenfalls eine Reduzierung ergibt.

Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen: Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden weitestgehend minimiert durch entsprechende Vorkehrungen.

2. Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien: Das Kläranlagen-Gelände ist im Flächennutzungsplan der Stadt Altena als Fläche für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung gekennzeichnet. Nach Norden schließt sich eine Bahnlinie und danach gewerbliche Bauflächen an. Weiter nördlich schließt eine Wohnbaufläche, Sportplätze und ein Waldgebiet an. Nordwestlich grenzt eine gemischte Baufläche an das Kläranlagengelände, nach Süden die Wasserfläche der Lenne. Das engere Gebiet wird damit überwiegend als Gewerbegebiet und zur Abwasserbeseitigung, das weitere Umfeld als Wohnfläche und forstwirtschaftlich genutzt. Erholungs- oder fischereiwirtschaftliche Nutzungen besitzen eine untergeordnete Bedeutung bzw. werden durch den Kläranlagen-Umbau nicht beeinträchtigt.

Qualitätskriterien: Entsprechend der Nutzung als abwassertechnische Anlage sind im Projektbereich keine wertvollen Biotopstrukturen oder Landschaftselemente vorhanden. Neben den genannten Infrastruktureinrichtungen finden sich überwiegend intensiv genutzte Grünflächen.

Schutzkriterien: Da sich der Umbau der Kläranlage und dessen Betrieb auf das bestehende Anlagengelände beschränken, kann eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes (FFH Gebiet „Schluchtwälder im Lennetal“, Kennung DE-4712-301) ausgeschlossen werden.

Vorhandene Naturschutzgebiete befinden sich außerhalb des Kläranlagengeländes und sind daher nicht betroffen von dem geplanten Vorhaben.

Nationalparke, Naturmonumente und Biosphärenreservate sowie Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht vorhanden.

Die vorhandene Biotopfläche GB-4611-709 des Lenneabschnitts oberhalb der Kläranlage wird von dem Vorhaben nicht berührt.

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sind nicht vorhanden. Für die Lenne ist ein vorläufiges Überschwemmungsgebiet abgegrenzt, das bis zur Grenze des Kläranlagengeländes reicht. Das Kläranlagengelände ist durch einen Deich geschützt, es liegt jedoch im Risikogebiet für extreme Hochwässer (niedrige Wahrscheinlichkeit), da der Hochwasserdeich im Zulaufbereich der Kläranlage nur eine Höhe von +151,30 m NHN und im Ablaufbereich eine Höhe von +151,00 m NHN aufweist.

Die übrigen Schutzkriterien sind nicht relevant.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; wesentlich sind die folgenden:

Art und Ausmaß der Auswirkungen auf das geographische Gebiet und die betroffene Bevölkerung beschränken sich auf Lärm- und Geruchsemissionen, den Baustellenverkehr während der Bauzeit sowie die Einleitung von behandeltem Abwasser in die Lenne. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass von der Änderung und teilweisen Erneuerung keine nennenswerten Belästigungen ausgehen.

Zur Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist festzustellen, dass die prognostizierten Emissionen der Anlage sich auf den Normalbetrieb beziehen. Wahrscheinlichkeiten für Betriebsstörungen können nicht abgeschätzt werden, sie treten in der Regel sehr kurzfristig auf.

Der Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen durch das Vorhaben beschränken sich auf die Bauzeit und sind aufgrund der Vornutzung weitgehend reversibel.

Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, werden umgesetzt bei den anlagenbedingten Lärm- und Geruchsemissionen; diese verringern sich gegenüber dem derzeitigen Betrieb der Kläranlage. Darüber hinaus werden die baubedingten Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung reduziert.

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Kiesler

(295)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 273

464.

Antrag der Firma

Evonik Degussa GmbH, Betriebsteil Herne, Herzogstraße 28, 44651 Herne, vom 18.12.2018, zuletzt ergänzt am 21.06.2019, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der zur s. g. Acetonchemie-Anlage gehörenden Betriebseinheit -BE- 12 „Ammoniak (NH₃)-Tanklager -Bau 1415-“, i. V. mit einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25.06.2019
900-0911928-1321/IBG-0001-G-1/19-Hes

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Evonik Degussa GmbH, Betriebsteil Herne, Herzogstr. 28, 44651 Herne beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der zur s. g. Acetonchemie-Anlage gehörenden Betriebseinheit -BE- 12 „Ammoniak (NH₃)-Tanklager -Bau 1415-“ durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten NH₃-Tanklagers -Bau 1535- einschließlich der Erhöhung der gesamten Lagerkapazität an NH₃ auf 507 Tonnen (t), gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. mit einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG auf ihrem Grundstück in 44651 Herne, Herzogstraße 28, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 42, Flurstück 1206.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der BE 12 durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten NH₃-Tanklagers (Bau 1535) auf dem Betriebsgelände, insbesondere bestehend aus:

1. zwei neuen, liegenden Lagerbehältern FB-9914 und FB-9915 (Volumen jeweils 240 m³) für NH₃, das dort druckverflüssigt bei Umgebungstemperatur gelagert wird,
2. zwei neuen, drehzahlgeregelten NH₃-Spaltrohrmorpumpen GA-9911A und GA-9911B (Fördermenge jeweils 7 m³/h) zur Entnahme von Ammoniak und Versorgung des vorhandenen NH₃-Werknetzes,
3. einer neuen Oberflächenwasser-Pumpe GA-9913 (Fördermenge 10 m³/h) zur Entwässerung der anfallenden Oberflächenwässer im Tiefpunkt der Auffangräume
4. einer neuen NH₃-Kreispumpe GA-9901C (Fördermenge 35 m³/h), die im Bau 1415 aufgestellt wird und die das Ammoniak aus den bestehenden Behältern FB-9901A/B in die neuen Behälter FB-9914 und FB-9915 fördert
5. oberirdisch verlegten ammoniakführenden Rohrleitungen, die für einen zulässigen Druck von 40 bar ausgelegt sind, sieben Gaswarngeräten, Sicherheitsventilen, Absperr- und anderen Armaturen, einer Wasserschleieranlage zur Niederschlagung von NH₃, einem Anfahrerschutz, u. a.

Die gesamte Lagerkapazität der Anlage (BE 12), die der Lagerung von Ammoniak dient (Bau 1415 und Bau 1535), soll von derzeit 170 t auf insgesamt 507 t druckverflüssigtes Ammoniak erhöht werden. Ammoniakführende Pumpen und Ventile der Anlage werden von einem ständig besetzten Leitstand (Messwarte) aus überwacht und fernbedient.

Die Anlieferung und Entladung von Ammoniak aus maximal bis zu 4 Eisenbahnkesselwagen pro 24 Stunden erfolgt weiterhin unverändert ausschließlich werktags zur Tagzeit zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr über die bestehende Entleerstation (Bau 1414) in die Behälter FB-9901A/B im Gaspendelverfahren.

Das beantragte Vorhaben soll nach der Genehmigungserteilung kurzfristig umgesetzt und anschließend in Betrieb genommen werden.

Die o. g. Firma hat auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt. Dieser Antrag umfasst Erd- und Abbrucharbeiten zur Erstellung der Baugrube, die Erstellung der Fundamente für die beiden neuen Lagerbehältern FB-9914 und FB-9915, die Erstellung der Tanktasse sowie Straßenbauarbeiten um die Behältertasse.

Eingeschlossen in die beantragte Genehmigung nach § 16 BImSchG ist auch die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des zweiten NH₃-Tanklagers (Bau 1535).

Die Acetonchemie-Anlage gehört zu den unter Nr. 4.1.4 (Verfahrensart G/E) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) genannten Anlagen ... zur Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen ...

Zur Acetonchemie-Anlage gehört als Nebeneinrichtung (Betriebseinheit -BE- 12) u. a. das NH₃-Tanklager (Bau 1415), in dem aus Eisenbahnkesselwagen angeliefertes Ammoniak gelagert und bei Bedarf den einzelnen Produktionseinheiten zur Verfügung gestellt wird. Bei dem NH₃-Tanklager, das insbesondere aus einer Kesselwagen-Entleerstation (Bau 1414), den beiden Lagerbehältern FB-9901 A/B (Volumen jeweils 130 m³), 2 Pumpen GA-9901 A/B, Rohrleitungen, usw. besteht, handelt es sich ebenfalls um eine genehmigungsbedürftige Anlage, die unter Nr. 9.3.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV als Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nr. 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr, (hier: Anhang 2: Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1: Spalte 1 - Nr. 9; Spalte 2 - Ammoniak; Spalte 4 - Mengenschwelle: 30 Tonnen) aufgeführt sind. Die derzeit genehmigte Lagermenge im NH₃-Tanklager beträgt 170 t.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die für die Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblichen Vorschriften sind § 10 des BImSchG und die §§ 8 - 10a, § 12 und §§ 14 - 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des Teilsicherheitsberichtes „Teilsicherheitsbericht NH₃-Tanklager: Tanklager Bau 1535“ (April 2019) gemäß § 9 Störfall-Verordnung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens liegen in der Zeit vom

vom 15.07.2019 bis einschließlich 14.08.2019

an den nachstehenden genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Landesbehördenhaus, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 633

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

sowie

bei der Stadtverwaltung Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Raum A.223

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr.: 02931 82-5350

2. bei der Stadt Herne unter der Telefon-Nr.: 02323 16-2842.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **15.07.2019** bis einschließlich **16.09.2019** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link <https://www.bra.nrw.de/4003085>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV darüber, ob ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG stattfindet. Diese Entscheidung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

am 06.11.2019 um 09.00 Uhr
im Bürgersaal im Sud- und Treberhaus
am Eickeler Markt 1 in 44651 Herne

statt.

Sofern die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden kann, kann sie am 07.11.2019 am genannten Ort beginnend um 09.00 Uhr fortgesetzt werden. Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie als Hinweis in der ortsüblichen Zeitung bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 bzw. Nr. 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200 000 t).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

1. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und des Immissionsverhaltens der Anlage verbunden. Das Vorhaben führt nicht zu einer Verschlechterung der Geräusch- oder Luftsituation in der Nachbarschaft.

2. Die vorhabenbedingten Lärmimmissionen unterschreiten an allen zu betrachtenden Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte zur Tagzeit um mindestens 35 dB und im Nachtzeitraum um mindestens 20 dB.

3. Das Vorhaben führt nicht zu einer Erhöhung der bestehenden Emissionsfrachten oder zu einer Überschreitung von Immissionswerten.

4. Es werden keine neuen Verfahren eingeführt und keine neuen Stoffe gelagert. Durch die zusätzliche Ammoniak Lagermenge wird das störfallrechtlich zu betrachtende Schadenszenario für den gesamten Betriebsbereich nicht vergrößert.

5. Das Vorhaben soll auf bereits versiegelten Flächen des Betriebsgeländes ohne Eingriff in Natur und Landschaft realisiert werden.

6. Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und stellt auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG dar.

7. Durch das beantragte Vorhaben werden keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete / Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung mit der Bewertung der Vorprüfung des Vorhabens nach dem UVPG, kann auch im Internet unter

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. H. Hesse

(1130)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 275

465.

Antrag der

**Firma Houghton Deutschland GmbH,
Giselherstraße 57, 44319 Dortmund,
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Änderung der Anlage zur Herstellung von
Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette,
Metallbearbeitungsöle**

G 0026/18

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25.06.2019
900-0656334-0010/IBG-0001-G26/18/4.5-MEH

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Houghton Deutschland GmbH, Giselherstraße 57, 44319 Dortmund, hat mit Datum vom 25.05.2018, hier eingegangen am 28.05.2018 und zuletzt mit Nachtrag Nr. 4 vom 21.03.2019 ergänzt, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle auf ihrem Grundstück in 44319 Dortmund, Giselherstraße 57, Gemarkung Wickede, Flur 10, Flurstücke 614, 616, 632, 633, und 764 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Darstellung der Ist-Situation der BImSchG – Anlage „Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle“ mit allen Anlagenteilen (AVN) und Betriebseinheiten (BE) durch Neugliederung der Anlagenstruktur, weitere Maßnahmen sowie endgültiger Wegfall der AVN 0001 „Herstellung von Kaltreinigern“
 - 1.1 Neustrukturierung der bestehenden BImSchG – Anlage Nr. 0010
„Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle“, Nr. 4.5, Anhang 1 der 4. BImSchV („V“)
AVN 0001: /
AVN 0002: Anlage zur Herstellung von graphithaltigen Schmierstoffen
Nr. 4.5, Anhang 1 der 4. BImSchV
AVN 0003: Anlage zur Aufbereitung von gebrauchten graphithaltigen Schmierstoffen
Nr. 8.11.1.2 (Nr. 3), Anhang 1 der 4. BImSchV
AVN 0004: Lager zur zeitweiligen Lagerung von gebrauchten graphithaltigen Schmierstoffen
Nr. 8.12.1.2, Anhang 1 der 4. BImSchV
BE 0005: Abfüllhalle mit TKW-Beladestation Nr. 3 sowie Gebindelager 2 inkl. Lager für akut toxische Stoffe
BE 0006: Gebindelager 1 inkl. Lager für akut toxische Stoffe, ATL, weitere Lagerbereiche, Big-Bag-Aufgabestation
BE 0007: Betriebseinrichtungen
BE 0008: Produktion
BE 0009: Kesselanlage incl. Heizöl-Tank T49
BE 0010: Sozialräume
BE 0011: TKW-Be- und Entladeplatz 1.
1.2 Wegfall der AVN 0001 „Herstellung von Kaltreinigern“
Endgültige Stilllegung des Anlagenteils (AVN Nr. 0001) „Herstellung von Kaltreinigern“, inkl. grundsätzlicher Verzicht auf die Herstellung von Kaltreinigern.
1.3 Darstellung der Ist-Situation (Realbestand) der BImSchG -Anlage sowie Umsetzung weiterer Maßnahmen:
1.3.1 ~~BE 0008: Produktion (Hauptanlage).~~
Bestehende Produktionshalle mit teilweise beheizbaren Rührwerksbehältern (RW) RW1 bis RW24 und neu RW25 bis RW28, sog. „Kernanlage“ der BImSchG- Anlage:
 - Bestehende Produktionslinien sind:
 - SCO-Produktionslinie (auf Wasser basierende Schmierstoffe,
 - NCO-Produktionslinie (Schneidöle).
 - Bestehende Produktion von borsäurehaltigen Schmierstoffen in den RW12, RW17 und RW18.

- Nutzungsänderung der in der Produktionshalle stehenden Lagertanks mit der alten Bezeichnung T38 und T40-T42 als Rührwerksbehälter zur Produktion; neue Bezeichnung RW25-RW28.
 - Automatisierung der Produktion inkl. Nutzung von 4 speicherprogrammierbaren Steuerungen (SPS).
 - Installation einer Behälterabsaugung mit Filtersystem an den Rührwerksbehältern RW 1 und RW 2 zur Minimierung von Staubbefreiungen bei Stoffzugabe an den Behälteröffnungen. Die Ableitung der gereinigten Abluft erfolgt in die Produktionshalle.
 - Abfüllung von Kleinmengen von Fertigprodukten in der Produktionshalle.
 - Neben der bestehenden Produktion im Batch-Betrieb erfolgt die Errichtung und der Betrieb einer neuen Produktionseinheit „Inline-Blending“ zur Produktion von Schmierstoffen (Schneideöle) im sog. Zwischentrakt:
 - Verbindung einer Rohrleitung (DN 80) mit innenliegenden statischen Mischern und einem Durchflussmesser an die bestehenden Tanks T41, T76, T121 und T130,
 - Zudosierung von max. 7 Additiven mittels 4 neuen Dosierpumpen und 3 vorhandenen Pumpen an sog. Impfstellen aus Gebinden / Lagerbehältern festverrohrt.
 - Transport der so hergestellten Produkte über ggf. einen Puffertank (T84) in der Produktion und bestehende Rohrleitungen und das Molchsystem in einen Vorlagetank innerhalb der Abfüllhalle (Teil der BE 0005) oder direkt in Gebinde / TKW.
- 1.3.2 ~~AVN 0002: „Anlage zur Herstellung von graphithaltigen Schmierstoffen“.~~
 - Konkretisierung der Bezeichnung des vorhandenen Anlagenteils durch Umbenennung der bestehenden „Anlage zur Herstellung von Thermex“ in die Bezeichnung „Anlage zur Herstellung von graphithaltigen Schmierstoffen“.
 - Weiterhin Herstellung der graphithaltigen Schmierstoffe in einem separaten Bereich der Produktionshalle mit den Rührwerksbehältern QM1, QM2 und QM3 (Bezeichnung neu) mit Graphitzudosierung und Jetfilter sowie Abfüllung mittels eichfähiger Abfüllanlage wie mit Genehmigung G 53-DO-0134/11/0405.2, 0811.2a.cc, 0812.2a-Es vom 29.08.2012 genehmigt.
 - Aufhebung der mit der Genehmigung G 53-DO-0134/11/0405.2, 0811.2a.cc, 0812.2a-Es vom 29.08.2012, Nr. 8 des Genehmigungsumfanges, festgesetzten Produktionsbegrenzung für graphithaltige Schmierstoffe von 36 t/d bzw. 800 t/a.
Die Kapazität der AVN 0002 (Produktion von graphithaltigen Schmierstoffen, Neuware und recycelte Ware) ist nunmehr Bestandteil der Gesamtkapazität der BImSchG-Anlage, siehe Nr. 12 hier in diesem Genehmigungsumfang.
 - Aufhebung der bisher genehmigten Betriebszeiten und Anpassung auf gleiche Betriebszei-

ten für die gesamte BImSchG-Anlage, siehe Nr. 13 hier im Genehmigungsumfang.

Anmerkung:

Das Anlagenteil „Anlage zur Herstellung von graphithaltigen Schmierstoffen“ ist für sich genommen genehmigungsbedürftig nach BImSchG, 4. BImSchV Anhang 1, Nr. 4.5.

1.3.3 AVN.0003: „Anlage zur Aufbereitung von gebrauchten graphithaltigen Schmierstoffen“

- Konkretisierung der Bezeichnung des vorhandenen Anlagenteils durch Umbenennung der bestehenden „Thermex – Aufbereitungsanlage“ in die Bezeichnung „Anlage zur Aufbereitung von gebrauchten graphithaltigen Schmierstoffen“.
- Weiterhin Aufarbeitung gebrauchter graphithaltiger Schmierstoffe, Abfallschlüssel-Nr. 120107*, in einem separaten Bereich der Produktionshalle mittels
- Umschlaganlage, Vorfilter, Vorlagetank VT1, Magnetabscheider, Produkt-Feinfilter, Dünnschichtverdampfer mit Kondensator zur Wasserabscheidung und Aufkonzentrierung und Ablösung des Schmierstoff-Films mittels Rotor
- Nutzung der Rührwerksbehälter QM1 und QM2 mit dem Jet-Filter (Abluftfilter für die Graphitzudosierung) zur Herstellung des Recycling-Produkts,

wie mit Genehmigung G 53-DO-0134/11/0405.2, 0811.2a.cc, 0812.2a-Es vom 29.08.2012, Genehmigungsumfang Nr. 3, genehmigt.

Die Dampfkesselanlage gemäß Genehmigungsumfang Nr. 7 der zuvor genannten Genehmigung wird ebenfalls weiterhin (auch für anderer Bereiche der BImSchG-Anlage) unverändert genutzt.

Das Kühlwassersystem gemäß Genehmigungsumfang Nr. 6 der zuvor genannten Genehmigung wurde verändert errichtet, siehe hier im Genehmigungsumfang Nr. 10.

- Die Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen der „Anlage zur Aufbereitung von gebrauchten graphithaltigen Schmierstoffen“ beträgt weiterhin, wie mit Genehmigung G 53-DO-0134/11/0405.2, 0811.2a.cc, 0812.2a-Es vom 29.08.2012, Genehmigungsumfang Nr. 3, genehmigt, **weniger als 10 t/d**, siehe Nr. 12 hier in diesem Genehmigungsumfang.
- Aufhebung der bisher genehmigten Betriebszeiten und Anpassung an die Betriebszeiten für die gesamte BImSchG-Anlage, siehe hier Nr. 13 im Genehmigungsumfang.

Anmerkung:

Das Anlagenteil „Anlage zur Aufbereitung von gebrauchten graphithaltigen Schmierstoffen“ ist für sich genommen genehmigungsbedürftig nach BImSchG, 4. BImSchV Anhang 1, Nr. 8.11.1.2 (Nr. 3).

1.3.4 AVN.0004: „Lager zur zeitweiligen Lagerung von gebrauchten graphithaltigen Schmierstoffen“, Abfallschlüssel-Nr. 120107*

- Konkretisierung der Bezeichnung des vorhandenen Anlagenteils durch Umbenennung des bestehenden Lagers „Lager z. zeitweiligen Lagerung von gebrauchtem Thermex“ in die Bezeichnung „Lager zur zeitweiligen Lagerung

von gebrauchten graphithaltigen Schmierstoffen“.

- Die Lagerung der gebrauchten graphithaltigen Schmierstoffe erfolgt weiterhin an der bereits genehmigten Stelle im Lagerbereich und in der Wärmekammer des Gebindelagers¹, ehemals Rohstoffhalle genannt, siehe hier auch Genehmigungsumfang Nr. 1.3.6.
- Neu-Begrenzung der max. Lagermenge an gebrauchten graphithaltigen Schmierstoffen, Abfallschlüssel-Nr. 120107* (40 t in Lager und 9 t in der Wärmekammer) auf insgesamt max. **49 t** und Aufhebung der Bedingung Nr. 2 der Genehmigung

G 134/153-DO-0134/11/0405.2,0811.2a.cc, 0812.2a-Es vom 29.08.2012.

Anmerkungen:

Mit Bedingung Nr. 2 in der Genehmigung G 134/153-DO-0134/11/0405.2,0811.2a.cc, 0812.2a –Es vom 29.08.2012 wurde zusammen mit den dort außerdem vorhandenen Mengen-Begrenzungen im Genehmigungsumfang sichergestellt, dass die damalige Mengenschwelle von 150 t im Anhang 1 der 4. BImSchV für diese Anlagenart (mit vereinfachten Verfahren) unterschritten wurde.

Mit einer Änderung der 4. BImSchV wurde zwischenzeitlich die Mengenschwelle für die Nr. 8.12.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf weniger als 50 t herabgesetzt. Mit dieser Änderungs-genehmigung erfolgt nunmehr eine neue Lagermengenbegrenzung auf 49t, so dass die o. g. Bedingung Nr. 2 aufgehoben wird.

Fazit:

Das Anlagenteil „Lager zur zeitweiligen Lagerung von gebrauchten graphithaltigen Schmierstoffen“ ist für sich genommen genehmigungsbedürftig nach BImSchG, 4. BImSchV Anhang 1, Nr. 8.12.1.2.

Weitere Anmerkungen:

Für die in der BImSchG-Anlage anfallenden Abfälle zur zeitweiligen Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung:

- Abfallschlüssel-Nr. 070208* „Filterkuchen“ der Filter in der Herstellung graphithaltiger Schmierstoffe (Recyclingprozess); Lagerung im IBC,
- Abfallschlüssel-Nr. 070601*: „Kondensat“, Lagerung im T135 im ATL2, max. 30m³,

ist die Nr. 8.12.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nicht anwendbar, da diese Abfälle hier auf dem Gelände der Entstehung anfallen.

1.3.5 BE.0005: „Abfüllhalle mit TKW-Beladestation Nr. 3 sowie Gebindelager 2 inkl. Lager für akut toxische Stoffe“

Grundsätzliches:

- Stoff- und Stoffarten-Festschreibungen aus früheren Bescheiden werden aufgehoben.
- Es gelten die hier im Bescheid enthaltenen weiteren Begrenzungen, z. B. die Vielstoffbestimmung mit Mengenbegrenzung.
- Es erfolgt eine Neunummerierung der Lagertanks und die Nennung von Stoffgruppen bzw. Einzelstoffen je Lagertank gemäß mitgeltender Antragsunterlage Kapitel Nr. 7.1.1.

Anmerkung:

Andere Antragsunterlagen sind teilweise widersprüchlich und gelten nicht.

Gebindelager 2:

- Umbenennung der bestehenden sog. „Fertigwarenlagerhalle“ in „Gebindelager 2“,
- neue flexible Lagerungsmöglichkeit von Rohstoffen und Fertigwaren (auch von akut toxischen Stoffen) gemäß Lagerklassen und Zusammenlagerungsgeboten der TRGS 510

innerhalb der Vielstoffbestimmung mit Lagermengenbegrenzungen unter Nr. 2 hier im Genehmigungsumfang,

- max. Gesamt-Lagermengenbegrenzung für Gebinde (max. IBC's á 1m³) im Gebindelager 2: 2.000 t,
- Begrenzung der Lagerguthöhe auf max. 7,5 m durch Begrenzung der Lagerregalebenen.

TKW-Beladestation Nr. 3:

- TKW-Beladestation Nr. 3 zum Beladen von TKW's mit Fertigprodukten aus der Abfüllhalle.

Abfüllhalle:

- Abfüllhalle mit drei Abfüllplätzen für Fertigprodukte in Gebinde / Fässer aus den Vorlagebehältern (Zwischenlagertanks für Produkte) T101 bis T114, siehe Antragsunterlage Nr. 7.1.11.

1.3.6 BE 0006: „Gebindelager 1 inkl. Lager für akut toxische Stoffe, ATL, weitere Lagerbereiche, Big-Bag-Aufgabestation“

Grundsätzliches:

- Stoff- und Stoffarten-Festschreibungen aus früheren Bescheiden werden aufgehoben.
- Es gelten die hier im Bescheid enthaltenen weiteren Begrenzungen, z. B. die Vielstoffbestimmung mit Mengenbegrenzung.
- Es erfolgt eine Neunummerierung der Lagertanks und die Nennung von Stoffgruppen bzw. Einzelstoffen je Lagertank gemäß mitgeltender Antragsunterlage Kapitel Nr. 7.1.1.

Anmerkung:

Andere Antragsunterlagen sind teilweise widersprüchlich und gelten nicht.

Gebindelager 1:

- Umbenennung der bestehenden sog. „Rohstofflagerhalle“ in „Gebindelager 1“,
- neue flexible Lagerungsmöglichkeit von Rohstoffen und Fertigwaren (auch von akut toxischen Stoffen) gemäß Lagerklassen und Zusammenlagerungsgeboten der TRGS 510 innerhalb der Vielstoffbestimmung mit Lagermengenbegrenzungen unter Nr. 2 hier im Genehmigungsumfang,
- max. Gesamt-Lagermengenbegrenzung für Gebinde (max. IBC's á 1m³) im Gebindelager 1: 2.000 t,
- Begrenzung der Lagerguthöhe auf max. 6,5 m bedingt durch die Lagerhallenhöhe.

Außentanklager (ATL) 1 bis 3:

ATL1:

- Ausführung des bestehenden Außentanklagers 1 (ATL1):
 - Betonauffangwanne mit 15 Lagertanks (Tanks T30 bis T44), davon 14 Einkammertanks und T36/T37 als ein Doppelkammertank,
 - 11 Tanks: T30 bis T40, einwandig,
 - 4 Tanks: T41-T44, doppelwandig.
- Neue Bezeichnung (Nummerierung) der bestehenden Tanks.

• Neue Belegungsmöglichkeit der Tanks:

- Zuordnung zu Stoffgruppen bzw. Einzelstoffen gemäß mitgeltender Antragsunterlagen, Kapitel Nr. 7.1.11,
- Berücksichtigung der Zusammenlagerungsgebote der TRGS 509 ,
- Berücksichtigung der Vielstoffbestimmung mit Lagermengenbegrenzungen unter Nr. 2 hier im Genehmigungsumfang.

ATL2:

- Ausführung des bestehenden Außentanklagers 2 (ATL2):
 - FD-Betonauffangwanne mit max. 14 Tanks, T120 bis T131, T134 und T135 sowie TKW-Entladestation 2.
- Neue Bezeichnung (Nummerierung) der bestehenden Tanks.
- Neue Belegungsmöglichkeit der Tanks:
 - Zuordnung zu Stoffgruppen bzw. Einzelstoffen gemäß mitgeltender Antragsunterlagen, Kapitel Nr. 7.1.11,
 - Berücksichtigung der Zusammenlagerungsgebote der TRGS 509 ,
 - Berücksichtigung der Vielstoffbestimmung mit Lagermengenbegrenzungen unter Nr. 2 hier im Genehmigungsumfang.

ATL3:

- Ausführung des bestehenden Außentanklagers 3 (ATL3)
 - Betonauffangwanne mit 6 Lagertanks, Tanks T136 bis T141.
- Neue Bezeichnung (Nummerierung) der bestehenden Tanks.
- Neue Belegungsmöglichkeit der Tanks:
 - Zuordnung zu Stoffgruppen bzw. Einzelstoffen gemäß mitgeltender Antragsunterlagen, Kapitel Nr. 7.1.11,
 - Berücksichtigung der Zusammenlagerungsgebote der TRGS 509 ,
 - Berücksichtigung der Vielstoffbestimmung mit Lagermengenbegrenzungen unter Nr. 2 hier im Genehmigungsumfang.

Zwischentrakt-Lagertanks:

- Bestehende Tanks T70 bis T74 im Zwischentrakt zwischen der Produktion und der Rohstoffhalle.
- Neue Bezeichnung (Nummerierung) der bestehenden Tanks.
- Neue Belegungsmöglichkeit der Tanks:
 - Zuordnung zu Stoffgruppen bzw. Einzelstoffen gemäß mitgeltender Antragsunterlagen, Kapitel Nr. 7.1.11,
 - Berücksichtigung der Zusammenlagerungsgebote der TRGS 509 ,
 - Berücksichtigung der Vielstoffbestimmung mit Lagermengenbegrenzungen unter Nr. 2 hier im Genehmigungsumfang.

Big-Bag-Aufgabestation für Borsäure:

Vorbemerkung:

Die Errichtung und der Betrieb einer Big-Bag-Aufgabestation für Borsäure erfolgte mittels Anzeigebestätigung nach § 15 BImSchG vom 22.02.2016, Az. 53-DO-A-0176/15-MEH. Die Big-Bag-Aufgabestation für Borsäure wird hier mit in die Genehmigung integriert. Die notwendige, bereits durchgeführte, Optimierung ist hier Bestandteil des Genehmigungsumfanges Nr. 4.

- Big-Bag-Aufgabestation für Borsäure (Borsäure-Aufgabe-station) inkl. Krananlage mit Kettenzug im Gebindelager 1 mit:
- Rohrleitungs-Verteilssystem zum pneumatischen Transport der Borsäure mittels Druckluftvolumenstrom von max. 660 m³/h durch ein Drehkolbengebläse mit max. Motorleistung von 22 kW, aufgestellt im best. Kompressorraum,
- der Transport erfolgt über Freigabeventil und Zellenradschleuse zu den bestehenden Rührwerksbehältern RW12, RW17 und RW18
- Ausstattung der vorgenannten Rührwerksbehälter mit jeweils einem Zyklonabscheider und integrierten Filtern zur Abluftreinigung und Abführung der gereinigten Abluft über das vorhandene Abluftsystem zur vorhandenen Emissionsquelle E 2.

Rohstoff-Lagertanks in der Produktionshalle:

- Bestehende Rohstoff-Lagertanks T47, T48, T50 bis T69 (mittels Niederdruckdampfsystem 0,9 bar beheizbar) sowie T75 bis T100; die Produktionshalle ist insgesamt als Stahlauffangwanne ausgebildet.
- Neue Bezeichnung (Nummerierung) der bestehenden Tanks.
- Neue Belegungsmöglichkeit der Tanks:
 - Zuordnung zu Stoffgruppen bzw. Einzelstoffen gemäß mitgeltender Antragsunterlagen, Kapitel Nr. 7.1.11,
 - Berücksichtigung der Zusammenlagerungsgebote der TRGS 509 ,
 - Berücksichtigung der Vielstoffbestimmung mit Lagermengenbegrenzungen unter Nr. 2 hier im Genehmigungsumfang.

1.3.7 BE 0007 Betriebseinrichtungen:

Vorhandene Betriebseinrichtungen, bestehend z. B. aus Laboren, wie z. B. Qualitätslabor und Technikum, Proben-Rückstellraum im Gebindelager 1.

Anmerkung:

Das Verwaltungsgebäude, firmenintern der BE 0007 zugeordnet, mit den dortigen weiteren Laboren ist nicht Bestandteil dieser BImSchG – Anlage. Es ist jedoch Bestandteil des Betriebsbereichs nach Störfall-Verordnung.

1.3.8 BE 0009: Kesselanlage incl. Heizöl-Tank T49

Bestehende Kesselanlage incl. Heizöl-Tank T49.

1.3.9 BE 0010: Sozialräume

Bestehende Sozialräume, wie z. B. Kantine, Umkleiden etc.

1.3.10 BE 0011: TKW-Be- und Entladestation 1

Bestehende TKW-Be- und Entladestation 1 westlich der Produktionshalle.

1.3.11 Rohrleitungen / Pumpen / Molchsysteme

Alle Anlagenteile und Betriebseinheiten verfügen über verbindende Rohrleitungen mit teilweise Verteilungsbahnhöfen (Register, wie z. B. Register Wasserseite, Register Walzölseite, Register Ölseite, etc.) und Pumpen.

Mit insgesamt 2 autarken Molchsystemen (Rohstoff- bzw. Produkt-Molchsystem), bestehend aus insgesamt 5 Molchleitungen und 2 Molchentsendestationen / 2 Molchempfangsstationen werden Rohstoffe aus den Tanklagern zur Produktion und Fertigwaren vom Produktionsgebäude zur Abfüllhalle (Teil der BE 0005) transportiert.

2. Eingeschränkte Vielstoffbestimmung gemäß § 6 (2) BImSchG mit Festsetzung von Stoffen, max. Stoffarten / Gemischen für die Einsatzstoffe und für die Produkte der unter Nr. 1 genannten Produktion von Schmierstoffen sowie max. Lagermengen

Vorbemerkung:

Mit dieser Festsetzung werden keine anderen Stoffe und Gemische sowie Stoffarten eingeführt, als bereits bisher in der o. g. BImSchG-Anlage des Betriebsbereiches eingesetzt bzw. hergestellt wurden und dort genehmigt sind.

Max. Lagermengen und max. Vorhandensein nach Störfall-Verordnung werden an den Ist-Zustand angepasst.

Vielstoffbestimmung:

Es dürfen Stoffe / Gemische gelagert, bereitgestellt und zur Produktion eingesetzt bzw. Produkte (Schmierstoffe, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle) produziert werden, die maximal über nachfolgende Rahmenparameter (toxikologische, ökotoxikologische und sicherheitstechnische Kennwerte einschl. Dampfdruck und TA Luft-Klassifizierung bzw. Geruchsintensität sowie Aspekte des Arbeitsschutzes gemäß **Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** verfügen.

Die Stoffe, max. Stoffarten / Gemische und Produkte können mehrere Rahmenparameter gleichzeitig erfüllen.

- 2.0 Abfallart in der AVN 0003: „Anlage zur Aufbereitung von gebrauchten graphithaltigen Schmierstoffen“ sowie in der AVN 0004: „Lager zur zeitweiligen Lagerung von gebrauchten graphithaltigen Schmierstoffen“:

Alleiniger eingesetzter Abfall weiterhin: „gebrauchte graphithaltige Schmierstoffe“, Abfallschlüssel-Nr. 120107*.

- 2.1 Maximale Stoffe / Stoffarten / Gemische / Produkte, die der 4. BImSchV bzw. 12. BImSchV zugeordnet werden können sowie deren max. **Lagermengen** in der BImSchG - Anlage:

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien nach Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bzw. namentlich genannte Stoffe:

Gefahrenklasse gemäß Kapitel 3.1 des Anhangs 1 der o. g. Verordnung:

Akute Toxizität:

- Gefahrenkategorie 2, max. 0,3 t,
- max. Gefahrenkategorie 3, inkl. der 0,3 t Kategorie 2, insgesamt max. 7,76 t,

- Nr. 29 bzw. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV,
- Teil der Nr. 1.1.2 (H2) des Anhangs 1 der 12. BImSchV.

Lagerorte sind die

- BE 0005: Gebindelager 2, hier Lager für akut toxische Stoffe und die
- BE 0006: Gebindelager 1, hier Lager für akut toxische Stoffe.

Gefahrenklasse gemäß Kapitel 3.9 des Anhangs 1 der o. g. Verordnung:

Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition:

- max. Gefahrenkategorie 1, STOT RE 1 (H372), insgesamt max. 0,85 t an Kategorie 1,
- Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV.

Lagerorte sind die

- BE 0005: „Gebindelager 2“ und die
- BE 0006: „Gebindelager 1“.

Gefahrenklasse gemäß Kapitel 2.4 des Anhangs 1 der o. g. Verordnung:

Oxidierende Gase, hier Sauerstoff:

- Gefahrenkategorie 1, insgesamt max. 26,24 kg (=100l),
- Stoff Nr. 4 bzw. Stoffart der Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV.
- Stoff-Nr. 2.38 des Anhangs 1 der 12. BImSchV.

Lagerort sind ein Außenkäfig am Gebindelager 1 bzw. Sicherheitsschränke im Labor.

Anmerkung:

Die zurzeit geltenden Mengenschwellen für Lageranlagen der Nr. 9.3.1.29 bzw. Nr. 9.3.2.29 sowie der Nr. 9.3.1.30 bzw. Nr. 9.3.2.30 der Anhänge 1+2 der derzeitigen 4. BImSchV werden insgesamt nicht überschritten.

Auch die Mengenschwelle der Nr. 9.3.2.4 der Anhänge 1+2 der derzeitigen 4. BImSchV (für Sauerstoff) wird nicht überschritten.

Zurzeit handelt es sich demnach nicht um ein für sich genommen genehmigungsbedürftiges Anlagenteil gemäß der 4. BImSchV.

Gefahrenklasse gemäß Kapitel 2.2 des Anhangs 1 der o. g. Verordnung:

Entzündbare Gase:

- Gefahrenkategorie 1 und 2, insgesamt max. 0,033 t,
- Stoffart Nr. 9.1. des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
- Stoff-Nr. 2.1 des Anhangs 1 der 12. BImSchV.

Lagerort ist ein Außenkäfig an einer nicht brennbaren Wand des Verwaltungsgebäudes.

Anmerkungen:

Die Mengenschwelle der Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der derzeitigen 4. BImSchV wird nicht überschritten.

Zurzeit handelt es sich demnach nicht um ein für sich genommen genehmigungsbedürftiges Anlagenteil gemäß der 4. BImSchV.

Wasserstoff, max. 1,64 kg (100l):

- Stoff Nr. 17 des Anhangs 2 der 4. BImSchV,
- Stoff-Nr. 2.44 des Anhangs 1 der 12. BImSchV.

Lagerort ist ein Außenkäfig am Gebindelager 1.

Anmerkungen:

Die Mengenschwelle der Nr. 9.3.2.17 der Anhänge 1+2 der derzeitigen 4. BImSchV wird nicht überschritten.

Zurzeit handelt es sich demnach nicht um ein für sich genommen genehmigungsbedürftiges Anlagenteil gemäß der 4. BImSchV.

Gefahrenklasse gemäß Kapitel 2.6 des Anhangs 1 der o. g. Verordnung:

Entzündbare Flüssigkeiten:

- max. Kategorie 3 (H 226), insgesamt max. 70 t,
- Stoffart der Nr. 9.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
- Teil der Nr. 1.2.5.3 (P5c) des Anhangs 1 der 12. BImSchV.

Lagerorte sind das Gebindelager 1 (hier auch ein separater Raum für entzündbare, toxische Flüssigkeiten = A3-Raum), das ATL 1 sowie das Gebindelager 2 der BE 0005.

Anmerkungen

Leichtentzündbare Flüssigkeiten, max. Kategorie 2 (H-Satz 225) können in Kleingebinden (max. ca. 40l-Gebinde) im Labormaßstab in den Laboren vorhanden sein und dort in feuerhemmenden Schränken gelagert werden bzw. im A3-Raum gelagert und in Salzkotten für die Labore umgefüllt werden. Des Weiteren wird im Laborschränken Diethylether (hochentzündlich, H 224) im Labormaßstab in Kleingebinden (max. ca. 40l-Gebinde) für Labortätigkeiten bevorratet.

Die zurzeit geltende Mengenschwelle gemäß des Anhangs 1 zur 4. BImSchV für Anlagen zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger (<100°C) wird deutlich unterschritten.

Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 294,15 Kelvin und einem Siedepunkt bei Normaldruck (101,3 Kilopascal) über 293,15 Kelvin sind nicht vorhanden.

Zurzeit handelt es sich demnach insgesamt nicht um ein für sich genommen genehmigungsbedürftiges Anlagenteil gemäß der Nr. 9.2.1 bzw. Nr. 9.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gefahrenklasse gemäß Kapitel 4.1 des Anhangs 1 der o. g. Verordnung:

Gewässergefährdend:

- Gefahrenkategorie Akut 1, Chronisch 1, max. 200 t, (=E1)
- Gefahrenkategorie max. Chronisch 2, max. 270 t, (=E2)
- Teil der Nr. 1.3.1 (E1) bzw. 1.3.2 (E2) des Anhangs 1 der 12. BImSchV.

Lagerorte sind alle Lagerbereiche.

2.2 Weitere maximale Stoffe / Stoffarten / Gemische / Produkte sowie deren max. Lagermengen in der BImSchG - Anlage:

Es werden außerdem weiterhin Stoffe eingesetzt und gelagert, die den unter Nr. 2 dieses Genehmigungsumfanges genannten Rahmenparametern nicht widersprechen und z. B.

- weiteren Gefahrenklassen und/oder Gefahrenkategorien nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zuzuordnen sind, aber nicht in der 4. bzw. 12. BImSchV genannt sind,
- Stoffarten des Anhangs 1 der 12. BImSchV darstellen und **teilweise** auch den hier bereits unter Nr. 2.1 des Genehmigungsumfanges genannten Stoffen der 4. BImSchV zuzurechnen sind.

Einige Stoffe / Stoffarten / Gemische / Produkte können mehreren Nummern der 4. und/oder 12. BImSchV zugerechnet werden.

Folgende relevante Stoffgruppen der 12. BImSchV werden mit **max. Lagermengen** aufgeführt:

Stoff-Nr. 2.3: Erdölerzeugnisse und alternative Kraftstoffe, insgesamt max. 1.755 t, davon

- Stoff-Nr. 2.3.1: Ottokraftstoffe und Naphtha, max. 135 t,
 - Stoff-Nr. 2.3.3: Gasöle (einschließlich Diesellokraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme), max. 295 t,
 - Stoff-Nr. 2.3.4: Schweröle, max. 1.325 t,
- Lagerorte sind alle Lagerbereiche.

2.3 Maximale Stoffe / Stoffarten / Gemische / Produkte, mit Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 im Bereich der Karzinogenität, Keimzellenmutagenität sowie Reproduktionstoxizität gemäß **TA Luft 2002 Nr. 5.2.7**, sowie deren max. Lagermenge in der BImSchG-Anlage:

Borsäure bzw. borsäurehaltige Gemische / Produkte mit der

- Gefahrenklasse 3.7, Reproduktionstoxizität, hier:
- Gefahrenkategorie Repr. 1B, Gefahrenhinweis H360FD, **max. 75 t**, davon max. 25 t reines Borsäure-Granulat im Gebindelager 1 und max. 50 t an borsäurehaltigen Produkten in den Gebindelagern 1 und 2.
- Vorhandensein von max. **50 t** borsäurehaltiger Gemische in der Produktion, damit Gesamt-Vorhandensein max. 125 t an Borsäure / Borsäurehaltigen Gemischen / Produkten mit H-Satz 360FD.
- TA Luft 2002 Nr. 5.2.7.1.3.
- Weitere Stoffe / Stoffarten / Gemische / Produkte der TA Luft Nr. 5.2.7 (wie z. B. mit den H-Sätzen H340, H350, H350i, H360D oder H360F) sind nicht vorhanden / werden nicht gelagert.

2.4 Weitere Stoffe / Stoffarten / Gemische / Produkte mit Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 im Bereich der Karzinogenität, Keimzellenmutagenität sowie Reproduktionstoxizität:

Außerdem werden Stoffe gemäß TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse I, das heißt, z. B. Stoffe mit **Verdacht auf** krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Wirkung, eingesetzt und gelagert, siehe auch Nr. 2.2 dieses Genehmigungsumfanges.

2.5 Weitere Rahmenparameter der Vielstoffbestimmung

Vorbemerkung:

Auf die anderen, vorrangig zu beachtenden, Rahmenparameter der Nr. 2 dieses Genehmigungsumfanges wird hingewiesen.

Innerhalb der oben unter 2.1 bis 2.4 dieses Genehmigungsumfanges genannten vorrangigen Rahmenparameter sind max. folgende Lagerklassen (LGK) nach TRGS 510 Bestandteil der Vielstoffbestimmung:

- 2A Gase (ohne Aerosolpackungen und Feuerzeuge)
- 3 Entzündbare Flüssigkeiten
- 6.1A Brennbare, akut toxische Stoffe Kat. 1 und 2

6.1C Brennbare, akut toxische Stoffe Kat. 3

6.1D Nicht brennbare, akut toxische Stoffe Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe

8A Brennbare ätzende Gefahrstoffe

8B Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

10 Brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind

11 Brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind

12 Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind

13 Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind.

Wassergefährdungsklassen (WGK): 1-3.

3. Festsetzung von max. vorhandenen Mengen gemäß Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), die im gesamten Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung vorkommen können

Anmerkungen:

Das Werksgelände der Houghton Deutschland GmbH in der Giselherstraße 57 in 44319 Dortmund verfügt neben der BImSchG-Anlage über ein Verwaltungsgebäude mit Laboren. Bei dem gesamten Werksgelände handelt es sich um einen Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung der oberen Klasse mit erweiterten Pflichten.

Die Stoffe / Gemische / Produkte können teilweise mehreren Stoffnummern des Anhangs 1 der 12. BImSchV zugeordnet werden.

Es handelt sich hier nicht um Lagermengen, max. Lagermengen siehe unter Nr. 2 dieses Genehmigungsumfanges.

Festsetzung von max. **vorhandenen** gefährlichen Stoffen gemäß Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), die im gesamten Betriebsbereich **vorhanden** sein können:

- Stoff-Nr. 1.1.2 (H2) Akut toxisch, hier Kategorie 2 (alle Expositionswege und Kategorie 3 (inhalativer/oraler Expositionswege): < 10,0 t (siehe Lagermengenbegrenzung unter Genehmigungsumfang Nr. 2.1)
- Stoff-Nr. 1.2.5.3 (P5c) Entzündbare Flüssigkeiten, max. Gefahrenkategorie 3: max. 70 t,
- Stoff-Nr. 1.2.8 (P8) Oxidierende Flüssigkeiten bzw. Feststoffe, hier max. Kategorie 2: < 1 t.
- Stoff-Nr. 1.3.1 (E1) Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1, Chronisch 1: max. 200 t,
- Stoff-Nr. 1.3.2 (E2) Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2: max. 270 t,
- Stoff-Nr. 2.1 Verflüssigte, entzündbare Gase: Kategorie 1 oder 2, max. 0,033 t,
- Stoff-Nr. 2.3: Erdölerzeugnisse und alternative Kraftstoffe, insgesamt max. 1.755 t, davon
 - Stoff-Nr. 2.3.1: Ottokraftstoffe und Naphtha, max. 135 t,
 - Stoff-Nr. 2.3.3: Gasöle (einschließlich Diesellokraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme), max. 295 t,
 - Stoff-Nr. 2.3.4: Schweröle, max. 1.325 t,
- Stoff-Nr. 2.38 Sauerstoff: max. 26,24 kg (=100l),
- Stoff-Nr. 2.44 Wasserstoff: max. 1,64 kg (=100l).

Anmerkungen:

Bei Ausnutzung der max. möglichen vorhandenen Mengen muss ggf. die Lagermenge um die entsprechenden Mengen in der Produktion etc. reduziert werden.

Gemäß KAS 25 wurden vom Betreiber Abfälle eingestuft und sind Bestandteil der max. festgeschriebenen vorhandenen Mengen.

- Abfallschlüssel-Nr. 070208*: „Filterkuchen“ der Filter in der Herstellung graphithaltiger Schmierstoffe (Recyclingprozess) im IBC, Einstufung gemäß Anhang 1 der 12. BImSchV: E2 und H2.
- Abfallschlüssel-Nr. 070601*: „Kondensat“, T135 im ATL2, max. 30m³, Einstufung gemäß Anhang 1 der 12. BImSchV: E2.
- Abfallschlüssel-Nr. 120107*: „Gebrauchte graphithaltige Schmierstoffe“, max. 49 t; Einstufung gemäß Anhang 1 der 12. BImSchV: E2.

Oxidierende Flüssigkeiten bzw. Feststoffe werden nicht gelagert, sondern bei Bedarf zum Zeitpunkt der Nutzung als Einsatzstoff in der Produktion aus einem externen Lager geholt. Reste werden anschließend am gleichen Tag wieder in das externe Lager verbracht.

4. Optimierung des Borsäure – Einsatzes (reproduktionstoxischer Stoff) in der Produktion

- Einsatz der vorhandenen, optimierten Big-Bag-Aufgabestation für Borsäure (siehe auch BE 0006), Ummantelung von drei Seiten mit einem Plexiglas-Stahlgerüst sowie Absaugung zur Minimierung der Borsäurefreisetzung bei Big-Bag- Wechseln.
- Keine Handabfüllung / Handzudosierung kleiner Mengen von Borsäure mehr.

5. Optimierung der Druckluftversorgung des Werkes

Einsatz eines neuen, zusätzlichen Kompressors zur verbesserten und redundanten Druckluftversorgung.

6. Neustrukturierung der vorhandenen Emissionsquellen

Vorbemerkung:

Aufgrund der bisherigen Genehmigungs- und Anzeigenhistorie erfolgt eine Neustrukturierung der vorhandenen Emissionsquellen.

Hierbei werden ggf. u. a. Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen gemäß TA Luft 2002 neu festgesetzt, siehe Nebenbestimmungen und Hinweise.

E1: Kamin Feuerungsanlage, hier Dampfkesselanlage (Herstell- Nr. 111220 gemäß Genehmigungsumfang Nr. 7 der Genehmigung 53-DO-0134/11/0405.2, 0811.2a. cc, 0812.2a –Es vom 29.08.2012)

E2: Arbeitsplatzabsaugung und Abluft aus den Zyklonabscheidern der RW12, RW17 und RW18 sowie Abfüllung von Kleinmengen und graphithaltigen Schmierstoffen,

E20: Tankentlüftung Heizöltank T49,

E27: Tankentlüftungen ATL2: Tanks T120-T131, T134, T135, Abluft von Molchleitungen

E28: Tankentlüftungen ATL1: Tanks T30-T32, T34, T36, T38-T44,

E29: Tankentlüftungen ATL3: Tanks T136 - T141,

E30: Tankentlüftungen Produktion und Rührwerksentlüftung:

T47, T48, T50-T85, T90-T100 sowie RW1 bis RW22 und RW25 bis RW28, Molchleitungen,

E32: Tankentlüftungen Tanks der Abfüllung: T101 bis T114, Molchleitungen,

E40: Tankentlüftung der Tanks T33, T35 und T37 des ATL1 über Aktivkohlefilter,

E50: Jet-Filter Graphitzudosierung der Anlagenteile zur Herstellung/Aufbereitung von graphithaltigen Schmierstoffen,

E60: Kamin Abluft Rührwerke QM1, QM2, QM3 sowie des Vorlagetanks VT1, Anlagenteile Herstellung/Aufbereitung von graphithaltigen Schmierstoffen:

E70: Verrieselungsturm (Verdunstungskühlanlage).

Bei den Quellen E27 bis E29 handelt es sich um diffuse, sog. virtuelle, Ersatzquellen, die einzelne Tankentlüftungen der Außentanklager und bei der Quelle E27 außerdem eine Molchleitung zu jeweils einer virtuellen Quelle zusammenfassen.

Alle anderen Quellen sind gefasste Quellen.

Die Emissionsquellen E2, E27, E30 und E32 dienen u. a. der Ableitung von ggf. borsäurehaltiger Abluft.

7. AwSV-Sanierungsmaßnahmen zur Reduzierung von Tropfverlusten etc. in die bestehende Stahlauffangwanne innerhalb der Produktionshalle (BE 0008)

- Einsatz eines neuen Pumpentyps an den Rührwerksbehältern RW12, RW17 und RW18 zur Verhinderung von Leckagen,
- Austausch von diversen Schlauchverbindungen durch Festverrohrung und Errichtung einer Schlauchanschlussstation (Manifolds) auf einer Produktlinie
- Austausch der Kupplungen der vorhandenen Schlauchleitungen durch Trockenkupplungen.

Anmerkung:

Siehe auch Maßnahmenplan zur Herstellung einer trockenen Auffangwanne in den mitgeltenden Antragsunterlagen.

8. Vergrößerung der Löschwasser-Rückhaltung

- Dauerhaft flüssigkeitsdichte Verbindung der Auffangwanne der Produktionshalle mittels oberirdischer Überlaufleitung mit der Auffangwanne des Gebindelagers 1 zur Schaffung eines ausreichenden Löschwasserrückhaltes für die Produktionshalle.
- Dauerhaft flüssigkeitsdichte Verbindung der Auffangwanne der Produktionshalle mit der Auffangwanne des ATL1 mittels zweier oberirdischer Überlaufleitungsrohre zur Schaffung eines ausreichenden Löschwasserrückhaltes für das ATL1.
- Konstruktion so, dass keine brennbaren Flüssigkeiten zwischen den Auffangwannen wechseln können.

9. Weitere AwSV-Sanierungsmaßnahmen

- Austausch der Überfüllsicherungen (neu Vega Swing 63, Z-65.11-284) an den Rohstoff-Lagertanks T50-T69, T75-T85 und T90-T100 in der Produktionshalle (Teil der BE 0006).

- Sanierung des Außentanklagers ATL1, Tanks T30-T44 (Teil der BE0006) durch:
- Sanierung des an einigen Stellen schadhafte Auffangraums aus Beton,
- Antikorrosiver Schutzanstrich nach mechanischer Vorbehandlung der Außenwandungen der Lagertanks und Rohrleitungen,
- Erneuerung der Messtechnik; Ersatz durch zugelassene Überfüllsicherungen (neuVega Swing 63, Z-65.11-284) und Füllstands-Sensoren.
- Ausstattung der Befüllarmaturen der einzelnen Tanks an der TKW-Entladung mit einem federkraftschließenden Pneumatikantrieb,

Hinweis:

Die notwendige Eignungsfeststellung für die bestehenden und betriebenen Tanks T38 und T39 des ATL1 wird in dieser Genehmigung mit eingeschlossen.

10. Erdungsüberwachungssystem

- Einrichtung und Nutzung eines Erdungsüberwachungssystems bei allen Be- und Entladestationen für TKW's mit ggf. automatischer Unterbrechung des Tankvorganges (Befüll- und Entladevorgänge) bei Unterbrechung des Potentialausgleiches.

11. Lärminderungsmaßnahmen

- Durchführung von Lärminderungsmaßnahmen gemäß „Immissionsschutz-Gutachten, Schallemissionskataster für den Standort Giselherstraße 57“ der uppenkamp+partner, Schall-immissionsprognose Nr. 030187 17-1 vom 20.04.2018.

Anmerkung: Siehe Nebenbestimmungen.

12. Ist-Darstellung von, u. a. auch baulichen, Abweichungen von der bisherigen Genehmigungshistorie

Genehmigungsrechtliche Umsetzung (Ist-Darstellung der BImSchG-Anlage) bereits erfolgter Änderungen, wie z. B.

- bauliche Änderungen gemäß Nachtrag Nr. 1 vom 04.10.2018, siehe Auflistung Blatt „Zusammenstellung der nachbeantragten baulichen Änderungen“
- Demontagen von Anlagenteilen:
 - sog. Carboxabfüllung,
 - Kleingebindeabfüllung,
 - ND-Dampfkesselanlage,
- Nicht-Errichtung einer
 - Verschieberegalanlage und der dafür notwendigen automatischen Löschanlage sowie
 - Nicht-Erhöhung der Palettenplätze im Rohstofflager (heute Gebindelager 1).
- Statt Errichtung und Betrieb eines Kühlwassersystems, Medium Ethylenglykol, mit einer max. Kühlleistung von 700 kW und einem Volumenstrom über beide Kühltürme von KT 44,4 m³/h im geschlossenen Kreislauf gemäß Genehmigungsumfang Nr. 6 der Genehmigung 53-DO-0134/11/0405.2, 0811.2a.cc, 0812.2a-Es vom 29.08.2012 Errichtung und der Betrieb eines Verrieselungsturms (Verdunstungskühlanlage), Kühlmittel Wasser, mit ei-

ner maximalen Kühlleistung von 370 kW und einem Volumenstrom von 22 m³/h, siehe hier auch Genehmigungsumfang Nr. 1.3.3 bzgl. des Anlagenteils „Anlage zur Aufbereitung von gebrauchten graphithaltigen Schmierstoffen“.

- Umbau der Fassabfüllung,
- Umnutzung von Tanks zu Rührwerksbehältern RW25 - RW28 sowie teilweise Nutzung von Tanks für Stoffgruppen, siehe neue Regelungen hier im Genehmigungsumfang.
- Errichtung der Tanks T70 - T74 um ca. 2m versetzt,
- Veränderungen von Lagermengen, siehe Vielstoffbestimmung hier im Genehmigungsumfang Nr. 2.

Anmerkung:

Siehe auch Kapitel 7.1.11 der mitgeltenden Antragsunterlagen.

13. Brandschutztechnische Sanierung

- Ablösung bisheriger einzelner Brandschutzkonzepte durch die Umsetzung des neuen, den gesamten Betrieb (Betriebsbereich), umfassenden Brandschutzkonzeptes der FRANKKE - Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbB, Projektnummer 16 9371, hier Überarbeitung zum Konzept vom 07.09.2017; Erstelldatum: 30.04.2018 und damit Heilung von Abweichungen zu früheren brandschutztechnischen Nebenbestimmungen, z. B. Verzicht (erfolgter Rückbau) auf Wandhydranten. Die entsprechenden, nicht mehr notwendigen, Nebenbestimmungen werden aufgehoben.

14. Kapazitätserhöhung:

- Die Kapazität der BImSchG – Anlage „Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle“ wird von bisher genehmigten 50.000 t/a auf **75.000 t/a** an Schmierstoffen (inkl. graphithaltiger Schmierstoffe [hier nur Neuware]) erhöht.
- Im Bereich recycelte graphithaltige Schmierstoffe erfolgen folgende Begrenzungen:
- Die Jahrestonnage an „gebrauchten graphithaltigen Schmierstoffen, hier gefährlicher Abfall (ASN 120107*)“ **als Einsatzstoff beträgt max. 1250 t/a.**
- Die Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen, hier gefährlicher Abfall (ASN 120107*) und damit die Input-Menge am Anfang des Verarbeitungsprozesses, also an der Umschlaganlage der AVN 0003 „Anlage zur Aufbereitung von gebrauchten graphithaltigen Schmierstoffen“, beträgt weiterhin, wie mit Genehmigung G 53-DO-0134/11/0405.2, 0811.2a.cc, 0812.2a-Es vom 29.08.2012 genehmigt, **weniger als 10 t/d.** Hierbei ist die jeweilige Dichte des Input - Abfalles zu berücksichtigen.
- Die Kapazität der **Produkte** „recycelte graphithaltige Schmierstoffe“ beträgt weiterhin **max. 800 t/a.**

15. Festlegung der Betriebszeiten für die BImSchG-Anlage „Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen“

fen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle“

Vorbemerkung:

In den bisherigen Genehmigungen waren für verschiedene Anlagenbereiche unterschiedliche Betriebszeiten genehmigt worden.

Dies wird vereinheitlicht. Hierbei wird ein Drei-Schicht-System eingeführt.

Die Betriebszeiten belaufen sich ganzjährig auf 24 Stunden pro Tag an 7 Tagen (Mo-So) pro Woche.

Anmerkung:

Siehe Genehmigungsumfang Nr. 11 „Lärminderungsmaßnahmen“ sowie Begrenzung der Emissions- Betriebsvorgänge inkl. Fahrvorgänge gemäß Schallgutachten in Nebenbestimmung.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 4.5, der Nr. 8.11.1.2 (Nr.3) sowie der Nr. 8.12.1.2 (alle Verfahrensart V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.7.2.2, Spalte 2, Anlage 1 zum UVPG.

Konkret gehört die BImSchG - Anlage „Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen (Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle)“ nicht zu den in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgelisteten Vorhaben.

Bei dem zugehörigen Anlagenteil „AVN 0004: Lager zur zeitweiligen Lagerung von gebrauchten graphithaltigen Schmierstoffen“ handelt es sich um ein Anlagenteil, dass der Lagerung von max. 49 t an gebrauchten, graphithaltigen Schmierstoffen, Abfallschlüssel-Nr. 120107*, dient.

Bei der gen. Abfallschlüssel-Nr. handelt es sich um halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen).

Im Sinne einer Pessimalebetrachtung wird diese konkrete Abfallart im vorliegenden Fall unter den Begriff „gefährliche Schlämme“ aufsummiert.

Dementsprechend gehört das Anlagenteil „AVN 0004: Lager zur zeitweiligen Lagerung von gebrauchten graphithaltigen Schmierstoffen“ zu den unter Nr. 8.7.2.2 der Anlage 1 des UVPG genannten Anlagen.

Nr. 8.7.2.2, Anlage 2 des UVPG

*Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei **gefährlichen Schlamm** mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen.*

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist daher im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Im Einwirkungsbereich der Anlage (Umkreis von 1 km in Anlehnung an Nr. 4.6.2.5 der TA Luft) befinden sich folgende Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3:

- Landschaftsschutzgebiete § 26 BNatSchG
- Naturdenkmal § 28 BNatSchG
- Alleen § 29 BNatSchG
- schutzwürdige Biotope gemäß Biotop-Kataster NRW, § 30 BNatSchG
- Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte
- Denkmäler.

Aufgrund dessen war zusätzlich anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der genannten Gebiete betreffen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben besteht aus der Änderung der Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungs-öle am Standort in der Giselherstraße 57,44319 Dortmund mit u. a. einer Ist-Darstellung, einer Kapazitätserhöhung von 50.000 t/a auf 75.000 t/a an Schmierstoffen sowie einer Betriebszeitenanpassung.

In diesem Zusammenhang wird die Anlage u. a. auch neu strukturiert, eine Vielstoffbestimmung ermöglicht die flexiblere Lagernutzung z. B. gemäß Stoffarten, eine neue Produktionseinheit „Inline-Blending“ erfolgt, etc.

Allein die bestehende Lagerung an gebrauchten graphithaltigen Schmierstoffen, Abfallschlüssel-Nr. 120107*, in der sog. AVN 0004: „Lager zur zeitweiligen Lagerung von gebrauchten graphithaltigen Schmierstoffen“ stellt ein Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG dar.

Dabei erfolgt eine Neubegrenzung der max. Lagerkapazität von 52 t auf 49 t an gebrauchten graphithaltigen Schmierstoffen der o. g. Abfallschlüssel-Nr.

Bei dem beantragten Änderungs-Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan, Bezeichnung Br 163 der Stadt Dortmund ist das Werksgelände als GE/GI-Gebiet im Sinne des § 8/9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) festgesetzt.

Auf dem Vorhabengelände selbst befinden sich keine geschützten Bereiche - ein Verlust geschützter Biotope bzw. wertvoller Areale ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Eine zusätzliche Flächenversiegelung findet nicht statt. Der Standort befindet sich nicht in der Umweltzone Dortmund.

Auf dem Vorhabengelände selbst befinden sich keine weiteren geschützten Bereiche.

Genutzte Technologien und notwendige Stoffarten sind bekannt.

Das Vorhaben umfasst u. a. auch verschiedene Sanierungsmaßnahmen gemäß dem aktuellen Stand der Technik bzw. Sicherheitstechnik und berücksichtigt insbesondere die Anforderungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und des Brandschutzes.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Änderungsmaßnahmen sind auch aufgrund der bestehenden Nutzung keine Veränderungen verbunden, die sich negativ auf das geographische Gebiet und Schutzgebiete auswirken könnten - ein Verlust geschützter Biotope bzw. wertvoller Areale ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Das eigentliche vorprüfungspflichtige Vorhaben nach UVPG, die Lagerung gebrauchter graphithaltiger Schmierstoffe, verursacht keine luftgetragenen Emissionen.

Das Gesamt-Vorhaben dient u.a. aufgrund einer aktuellen Ist-Beschreibung jedoch auch dazu, vorhandene Emissionsquellen neu zu ordnen.

Es erfolgt die Festsetzung von Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen gemäß TA Luft 2002 unter Berücksichtigung u. a. der Nummer 5.2.5 Klasse I (Organische Stoffe) der TA Luft 2002.

Außerdem wird der Einsatz von Borsäure als reproduktionstoxischer Stoff (Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft 2002) berücksichtigt.

Zwar liegt das Vorhaben im Ballungsraum des Ruhrgebietes und damit in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, jedoch werden die durch das Vorhaben entstehenden Emissionen die Bagatellmassenströme der Ziffer 4.6.1.1 der TA Luft 2002 weit unterschreiten.

Außerdem werden durch den Betrieb der bestehenden Dampfkesselanlage NO_x-Emissionen emittiert, die irrelevant sind. Es gilt die 1. BImSchV.

Insgesamt sind die Immissionen (luftgetragener Schadstoffe) im Einwirkungsbereich des Vorhabens als nicht relevant einzustufen.

Das „Immissionsschutz-Gutachten, Schallemissionskataster für den Standort Giselherstraße 57“ der uppenkamp+partner, Schallimmissionsprognose Nr. 030187 17-1 vom 20.04.2018 kommt zu dem Schluss, dass bei Einhaltung der aufgelisteten max. Emissionsvorgänge und durchzuführender Lärminderungsmaßnahmen an allen gewählten Immissionsorten sowohl für den Tag- als auch für den Nachtbetrieb und auch für das Spitzenpegelkriterium die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm eingehalten werden.

Dabei sind die Immissionsbeiträge nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm tagsüber als nicht relevant zu bezeichnen.

Mit Ausnahme eines Immissionsaufpunktes (IP1) werden auch die Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit um mindestens 6 dB unterschritten. Aufgrund einer iterativen Betrachtung der Vorbelastung an diesem Aufpunkt ist insgesamt eine unzulässige Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte in der Gesamtbelastung nicht zu prognostizieren.

Das Schutzziel wird gewährleistet.

Die im Zusammenhang mit der Produktion anfallenden Abfälle aus dem Produktionsbereich, zugeordneten

Nebenanlagen und Versorgungseinrichtungen, werden unter Zuordnung von Abfallschlüsseln fachgerecht gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt.

Der als Rohstoff angenommene Abfall „gebrauchte graphithaltige Schmierstoffe“, Abfallschlüssel-Nr. 120107*, in der sog. AVN 0004: „Lager zur zeitweiligen Lagerung von gebrauchten graphithaltigen Schmierstoffen“ wird ebenfalls sicher gemäß AwSV gelagert (Gebindelager 1 und Wärmekammer) und sodann in der AVN 0003 „Anlage zur Aufbereitung von gebrauchten graphithaltigen Schmierstoffen“ wieder aufbereitet.

Die in geringen Mengen anfallenden Abwässer bei der Abflutung des bestehenden Dampfkessels sowie Kühlwasser werden ordnungsgemäß in die städtische Kanalisation geleitet.

Für die im Einwirkgebiet vorhandenen Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG und Denkmäler ist u. a. aufgrund der Art der Naturdenkmäler bzw. der Entfernung und der Topographie eine Auswirkung zu verneinen.

Im Untersuchungsgebiet des Vorhabens befinden sich schutzwürdige Biotope gemäß Biotop-Kataster NRW, schutzwürdige Verbundflächen sowie ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Diese Gelände selbst werden von dem Vorhaben räumlich jedoch nicht tangiert. Die vom Vorhaben ausgehenden Immissionen sind ebenfalls nicht geeignet, die Biotope erheblich nachteilig zu beeinträchtigen.

Die im Untersuchungsgebiet beheimateten Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG sowie die Alleen nach § 29 BNatSchG können aufgrund ihrer Lage und den zu erwartenden Emissionen ebenfalls von dem Vorhaben nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Eine besondere Inanspruchnahme schützenswerter Ressourcen / unberührter Naturflächen erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Das Vorhaben stellt keinen Eingriff in Natur, Landschaft, Wasserhaushalt und Boden dar.

Verstärkende Effekte bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten werden durch das geplante Vorhaben nicht hervorgerufen.

Das Vorhaben steht nicht in einem ~~engeren~~ Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Durch das beantragte Vorhaben werden keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Mier-Ehresmann

(5140)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 277

**466. Bekanntmachung der Entscheidung
gemäß § 9 BImSchG vom 24.05.2019
zum Antrag der Firma GuD Herne GmbH
(vormals STEAG GuD Herne GmbH),
Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen
G 0023/18**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27.06.2019
900-0011514-0001/IBG-0002

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma GuD Herne GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen, wurde auf ihren Antrag vom 09.05.2018 mit Datum vom 24.05.2019 der Vorbescheid gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für den Neubau einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) am Standort in 44653 Herne, Hertener Str. 16, Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke 56-57, 60, 68, 70, 73-75, 78-79, 89-90, 92-96, 98-102, 110, 182, 194-195, 257, 261, 266-269, 272-276 und 285-288 erteilt. Eine Rohrleitungstrasse vom Kraftwerksstandort zur Emscher ist geplant auf den Grundstücken in 44653 Herne, Gemarkung Baukau, Flur 1, Flurstücke 30, 56, 61, 65-68 und 109. Ein Netzanschluss an das 380-kV-Netz der Amprion GmbH und an das 110-kV-Netz der Westnetz GmbH ist geplant auf den Grundstücken in 44653 Herne, Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke 210, 296-297 und 316. Die Baustellenzufahrt bzw. Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb des Kraftwerksstandortes sind geplant auf den Grundstücken in 44653 Herne, Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke 56-57, 70, 78-79, 94-95, 100-102, 110-112, 257, 261, 267-269, 272 und 276. Die Baustelleneinrichtungsfläche A außerhalb des Kraftwerksstandortes ist geplant auf den Grundstücken in 44653 Herne, Gemarkung Baukau, Flur 2, Flurstücke 40, 43, 76, 78, 80, 102 und 106-107. Die Baustelleneinrichtungsfläche B außerhalb des Kraftwerksstandortes ist geplant auf den Grundstücken in 44653 Herne, Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke 148-149, 203, 206 und 281-282. Die Baustelleneinrichtungsfläche C außerhalb des Kraftwerksstandortes ist geplant auf den Grundstücken in 45661 Recklinghausen, Gemarkung Recklinghausen, Flur 628, Flurstück 40.

Die GuD-Anlage ist für den Einsatz von Erdgas als Hauptbrennstoff und Heizöl EL als alternativem Brennstoff zur Besicherung geplant. Die maximale Feuerungswärmeleistung der GuD-Anlage beträgt 1.150 MW_{th} im Erdgas-Betrieb sowie 966,6 MW_{th} im Heizöl-Betrieb. Bezogen auf den Betrieb mit Erdgas beträgt die maximale elektrische Leistung ca. 430 MW_{el} durch die Gasturbine sowie ca. 220 MW_{el} durch die Dampfturbine im Kondensationsbetrieb (insgesamt ca. 650 MW_{el}). Die Anlage kann sowohl im KWK-Betrieb (Kraft-Wärme-Kopplung) unter Erzeugung von Strom und Dampf zur Fernwärmeversorgung als auch im Kondensationsbetrieb zur reinen Stromproduktion betrieben werden. Die produzierte elektrische Energie soll über zwei neu zu errichtende Maschinentransformatoren in das 380-kV-Netz der Amprion GmbH sowie in das 110-kV-Netz der Westnetz GmbH eingespeist werden. Die Auskopplung der Fernwärme soll über drei neu zu errichtende Heizkondensatoren (Wärmetauscher) in das bestehende Versorgungsnetz der Fernwärmeschiene Ruhr eingespeist werden.

Die GuD-Anlage ist für den Dauerbetrieb mit einer jährlichen Betriebszeit von bis zu 8.760 h ausgelegt,

d.h. für den Betrieb von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Montag bis Sonntag, Januar bis Dezember.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang des Vorbescheides

Die GuD-Anlage soll folgende wesentliche Komponenten umfassen:

1. Brennstoffversorgung, bestehend aus:
 - Gas-, Druckregel- und Messstation
 - Heizölversorgungseinrichtungen
2. Gas- und Dampfturbineneinheit, bestehend aus:
 - Erdgasvorwärmung
 - Gasturbinenanlage
 - Abhitzedampferzeuger
 - Stickstoffoxidminderungsanlage (DeNOx)
 - Schornstein mit Emissionsmesseinrichtungen
 - Dampfturbine
 - Fernwärmeauskopplung
 - Dampfturbinenkondensator
 - Speisewassersystem
 - Hilfsdampfsystem
 - Generator
 - Wasserstoffversorgung
 - Schaltanlagen, Transformatoren und Netzanschluss
 - Kondensatreinigungsanlage (KRA)
3. Kühlwassersystem, bestehend aus:
 - Rückkühlanlage
 - Dosierstationen für die Wasserkonditionierung
 - Zwischenkühlwassersystem
4. Wasseraufbereitung, bestehend aus:
 - Vollentsalzungsanlage

Die einzelnen Betriebseinheiten umfassen darüber hinaus die entsprechenden mess-, regel- und leittechnischen Einrichtungen, die erforderlichen elektrischen Anlagen sowie Hilfs- und Schutzsysteme.

Die GuD-Anlage mit den für den Betrieb erforderlichen Betriebseinrichtungen ist dabei als selbstständiges Kraftwerk konzipiert, wobei folgende bestehende Infrastruktureinrichtungen am Kraftwerksstandort genutzt werden können:

- Fernwärmeschiene Ruhr
- Hilfsdampfversorgung
- Stromversorgung
- Medienversorgung
- Wasserversorgung
- Abwasseranlagen
- Anschlussgleis
- Kraftwerkszufahrt mit Pfortner, LKW-Waage und Mitarbeiterparkplätze
- Verwaltung mit Warte, Büro- und Sozialeinrichtungen

Mit dem Vorbescheid wurde über

- die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens am Standort Herne einschließlich des Antrags auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 110 der Stadt Herne gemäß § 31 Abs.

2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Nutzung der Flächen für die Baustelleneinrichtungsflächen,

- die umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Verbindung mit (i.V.m.) § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG i. V. m. dem Naturschutz- und Wasserrecht

und

- die Voraussetzungen für die Erteilung der Emissionsgenehmigung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

entschieden.

Die Anlage soll nach Angaben der Antragstellerin voraussichtlich im Jahr 2021 in Betrieb genommen werden.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB von einer im Bebauungsplan Nr. 110 der Stadt Herne als „Leitungsrecht“ festgesetzten Fläche ein.

Weitere nicht eingeschlossene Entscheidungen

Der Vorbescheid wird unter der Voraussetzung erteilt, dass folgende Entscheidung bis zur Inbetriebnahme der GuD-Anlage vorliegt:

- die Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung folgender Abwasserteilströme:
 - Kühlturmabflut und
 - Konzentrate aus der Vollentsalzungs-Anlage (nur bei Betrieb der GuD-Anlage mit Heizöl-EL)

in die Emscher.

Voraussetzungen und Vorbehalte

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 9 i.V.m. § 6 BImSchG) wurde der Vorbescheid unter Festsetzung von Voraussetzungen und Vorbehalten, insbesondere zum Immissionsschutz und Baurecht sowie zum Natur-, Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt 2 Wochen in der Zeit vom

07.07.2019 bis einschließlich 22.07.2019

bei nachfolgend genannten Stellen aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, Landesbehördenhaus, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Dezernat 53, Raum 625 (Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr; Fr: 08:00 - 14:00 Uhr)

Stadtverwaltung Herne, Technisches Rathaus, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Raum A 223 (Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr; Fr: 08:00 - 13:00 Uhr)

Stadtverwaltung Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Str. 19, 44777 Bochum, Amt für Stadtplanung und Wohnen, Raum 1.0.210 (Mo, Di, Fr: 08:00 - 13:00 Uhr; Mi: 08:00 - 16:00 Uhr; Do: 08:00 - 18:00 Uhr)

Stadtverwaltung Gelsenkirchen, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen, Referat 60 – Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz, Raum 3.03 (Mo - Do: 08:30 - 15:30 Uhr; Fr: 08:30 - 12:30 Uhr)

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder bei der Bezirksregierung Arnsberg unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

Bezirksregierung Arnsberg: 02931 / 82 5395

Stadtverwaltung Herne: 02323 / 16 2842

Stadtverwaltung Bochum: 0234 / 910 1717

Stadtverwaltung Gelsenkirchen: 0209 / 169 4098

Der Vorbescheid (ohne die in Bezug genommenen Unterlagen und ohne den Bericht über den Ausgangszustand) ist darüber hinaus im Internet einsehbar unter <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>.

Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <http://www.uvp.nrw.de> bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Vorbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) schriftlich eingereicht werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV)

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 VwGO bezeichneten Personen zugelassen.

Besondere Hinweise

Der Vorbescheid wurde der Antragstellerin, den beteiligten Behörden, sowie denen, die im Rahmen des Verfahrens Einwendungen erhoben haben, zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 1. Halbsatz BImSchG als zugestellt.

Der Bescheid wurde am 29.05.2019 bereits u.a. in den örtlichen Tageszeitungen „Hertener Allgemeine“ und „Recklinghäuser Zeitung“ bekannt gemacht. Mit der vorliegenden Bekanntmachung wird der Bescheid ergänzend u.a. in den Tageszeitungen der WAZ (Lokalausgaben Herne, Bochum, Gelsenkirchen-Buer) bekannt gemacht.

Im Auftrag:

gez. Hötte

(1008)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 288

467. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25. 6. 2019
51.2.4.1-3

Auf Antrag des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald vom 23. Mai 2019 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges durch den „Klangwald“ zu:



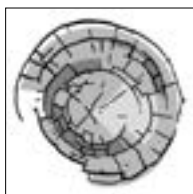
Das Markierungszeichen zeigt den großen in schwarzer Farbe gehaltenen Buchstaben K in einem gelben Quadrat. Über dem Buchstaben befindet sich oben rechts eine Viertelnote.

(106) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 290

468. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25. 6. 2019
51.2.4.1-3

Auf Antrag des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald vom 7. Mai 2019 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges durch den „Klangwald“ zu:



Das Markierungszeichen zeigt eine in schwarzer, weißer und brauner Farbe gehaltene Baumscheibe. Unter der Baumscheibe ist in schwarzer Farbe einer der folgenden Schriftzüge angebracht: „Jagd“, „Bergbau lang“, „Bergbau kurz“, „Preußischer Wald“, „Kloster Rumbeck“ oder „Grenzstädte“.

(117) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 290

469. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Felix Strecker)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26. 6. 2019
64.26.57-08.198-2019-1

Mit Wirkung zum 01.01.2020 wird Herr Schornsteinfegermeister Felix Strecker für die Dauer von sieben Jah-

ren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Märkischer Kreis 27 bestellt. Der Kehrbezirk Märkischer Kreis 27 umfasst den westlichen Teil von Lüdenscheid (Kreishaus, Stadtpark) sowie den Lüdenscheider Ortsteil Buckesfeld.

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 290

470. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (René Franke)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26. 6. 2019
64.26.57-08.197-2019-1

Mit Wirkung zum 01.01.2020 wird Herr Schornsteinfegermeister René Franke für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Soest 10 bestellt. Der Kehrbezirk Soest 10 umfasst Teile der Stadt Erwitte sowie die Ortschaften Bad-Westernkotten, Eikeloh und Langeneicke.

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 290

471. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Thorsten Hahn)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26. 6. 2019
64.26.57-08.202-2019-5

Mit Wirkung zum 01.07.2019 wird Herr Schornsteinfegermeister Thorsten Hahn für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Soest 19 bestellt. Der Kehrbezirk Soest 19 umfasst den nord-westlichen Teil der Stadt Soest sowie die in der Gemeinde Welver (Kreis Soest) liegenden Ortsteile Borgeln und Welver.

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 290

472. Staatliche Anerkennung von Schulen für Gesundheitsberufe

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25. 6. 2019
24.02.01-012

Der Rettungsdienstschule Hochsauerland, Steinwiese 3, 59872 Meschede wurde mit Wirkung vom 4. Juni 2019 die staatliche Anerkennung als Schule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter nach den Regelungen des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters erteilt. Es werden Notfallsanitäter/innen und Rettungssanitäter/innen ausgebildet.

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S.

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

473. Widmung von Teilstrecken auf Landesstraßen L 665

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 18.06.2019
Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
L665/41.02.04/BS_42090/RUHR(02)

Im Gebiet der Stadt Unna, Kreis Unna, Regierungsbezirk Arnsberg, wurde die L 665 neu gebaut.

Die neugebaute Teilstrecke der L 665

1) von NK 4412 027 D nach NK 4412 065 D
von Station 0,000 nach Station 0,250 (Länge: 0,250 km)

erhält gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung –StrWG NRW- die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) und wird mit dem Tage der Verkehrsfreigabe zum Bestandteil der L 665.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:

Benjamin Pier

(168) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 290

474. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE08 4305 0001 0347 1593 60 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE08 4305 0001 0347 1593 60 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 10. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 83/19

Bochum, 19. 6. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 291

475. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 28. 2. 2019 aufgeborenen Sparurkunden Nrn. DE81 4305 0001 0344 2545 45 und DE90 4305 0001 0344 2502 12 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE81 4305 0001 0344 2545 45 und DE90 4305 0001 0344 2502 12 werden für kraftlos erklärt.

R 27/19

Bochum, 17. 6. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 291

476. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 28. 2. 2019 aufgeborene Sparurkunde Nr. DE27 4305 0001 0341 1861 46 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE27 4305 0001 0341 1861 46 wird für kraftlos erklärt.

P 28/19

Bochum, 17. 6. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 291

477. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 28. 2. 2019 aufgeborene Sparurkunde Nr. DE69 4305 0001 0347 1402 20 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE69 4305 0001 0347 1402 20 wird für kraftlos erklärt.

Z 29/19

Bochum, 17. 6. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 291

478. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 28. 2. 2019 aufgeborene Sparkassenbuch Nr. DE90 4305 0001 0320 0811 10 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE90 4305 0001 0320 0811 10 wird für kraftlos erklärt.

A 30/19

Bochum, 17. 6. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 291

479. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 28. 2. 2019 aufgeborene Sparkassenbuch Nr. DE15 4305 0001 0344 9032 08 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE15 4305 0001 0344 9032 08 wird für kraftlos erklärt.

F 31/19

Bochum, 17. 6. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 291

**480. Öffentliche Bekanntmachung
der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 21. 3. 2019 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 31 625 379 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 21. 6. 2019

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 292

481. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell-
ten Sparkassenbuches Nr. 30 952 733 wird hiermit
aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum
14. 9. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 14. 6. 2019

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 292

482. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell-
ten Sparkassenbuches Nr. 31 061 088 wird hiermit
aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum
14. 9. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 14. 6. 2019

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 292

483. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 30 482 145 wird hiermit für kraftlos er-
klärt.

Geseke, 24. 6. 2019

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 292

484. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
300 137 064 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 18. 6. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 292

**485. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 320 170 046, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 17. 6. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 292

**486. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 320 116 619, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 21. 6. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 292

**487. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 420 108 482, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 21. 6. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 292

**488. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 4 600 311 262 ist am 15. 3. 2019 aufge-
boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 17. 6. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 292

**489. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 048 367 ist am 20. 3. 2019 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 21. 6. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 293

**490. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 048 359 ist am 20. 3. 2019 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 21. 6. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 293

491. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 31 069 545

Nr. 31 359 656

Nr. 31 361 132

sind abhandengekommen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend zu machen, da sonst die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Sprockhövel, 19. 6. 2019

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand L. S.

gez. 2 Unterschriften

(78) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 293

**492. Kraftloserklärung
der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 302 589 643 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 18. 6. 2019

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 293

**493. Kraftloserklärung
der Sparkasse Witten**

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 301 608 113 und 302 604 137 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 25. 6. 2019

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. V. Sudwischer

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 293

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Förderverein des Berufskollegs Berliner Platz, Abteilung für Wirtschaft und Verwaltung, Arnsberg e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 593, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Barbara Padberg, Ermlandweg 8, 59755 Arnsberg,

Georg Werner, Bertelshof 4, 59757 Arnsberg.

(37)



Foto Christoph Püschner

Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING